

**Satzung über die Regelung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet des Denkmalschutzes  
vom 01.07.1996**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), sowie des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 01.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Beratung über Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) ist der Kultur- und Partnerschaftsausschuss zuständig, unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit des Rates und der anderen Ausschüsse. Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss ist darüber hinaus zuständig für die Entscheidung über die Eintragung und Löschung von Denkmälern in die Denkmalliste (3 § DSchG) und die vorläufige Unterschutzstellung (§ 4 DSchG). In Fällen äußerster Dringlichkeit kann auch der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die vorläufige Unterschutzstellung anordnen.

**§ 2**

Zu den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz kann der Kultur- und Partnerschaftsausschuss im Einzelfall für die Denkmalpflege sachverständige Bürger oder Bürgerinnen mit beratender Stimme hinzuziehen.

**§ 3**

Sachverständige Bürger oder Bürgerinnen im Sinne des § 2 haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Verdienstausfall nach Maßgabe der Hauptsatzung.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

**Satzung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet  
des Denkmalschutzes**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 01.07.1996

DER BÜRGERMEISTER

gez. Willi Mengel (L.S.)